

# Satzung "Region Aktiv Wendland/Elbetal e.V."

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Region Aktiv Wendland/Elbetal.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 29451 Dannenberg, Rosmarienstraße 3.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Region zur Neuausrichtung der Verbraucher- und Agrarpolitik zu einem integrierten regionalen Entwicklungskonzept. Die Region umfasst den Landkreis Lüchow-Dannenberg und Teile des Landkreises Lüneburg, bestehend aus der Samtgemeinde Dahlenburg, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinde Scharnebeck und der Stadt Bleckede.

Die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen soll durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

#### **Verbraucherorientierung** durch

- stärkere Berücksichtigung der Verbraucherinteressen, insbesondere durch eine auf besonderer Qualität aufbauende und dokumentierte "gläserne Erzeugung" unter Einbindung des vor- und nachgelagerten Bereichs (transparente Lebensmittelkette),
- Verbesserung der Vermarktungswege, insbesondere zur Stärkung der Nachfrage nach Lebensmitteln besonderer Qualität aus der Region,
- zielgruppenspezifische Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Aufklärungsmaßnahmen für Erzeuger, Verarbeiter, Handel und Endverbraucher.

#### **Natur- und umweltverträgliche Landbewirtschaftung** durch

- Maßnahmen für eine natur- und umweltverträgliche Land- und Forstwirtschaft und Fischerei z.B. durch Systeme kontrollierten Anbaus oder Vertragsnaturschutzes,
- Erzeugung von Lebensmitteln mit besonderer Qualität, insbesondere auch Erhöhung des Anteils der Lebensmittel aus ökologischem Landbau und artgerechter Tierhaltung,
- Ausweitung des flächenbezogenen Anteils ökologisch wirtschaftender Betriebe, insbesondere durch regionale Verknüpfung von Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung sowie sonstiger Maßnahmen zur Attraktivität von Betriebsumstellungen.
- zielgruppenspezifische Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Aufklärungsmaßnahmen; beispielsweise in der Ausbildung im landwirtschaftlichen Bereich über Fachschulen und Universitäten.

#### **Stärkung ländlicher Räume und Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen** durch

- Ausbau von Wertschöpfungsketten in der Region, z.B. durch Aufbau regionaler Erzeugungs- und Vermarktungsstrukturen sowie eines regionalen Markenprofils unter Einbeziehung der verarbeitenden Wirtschaft und des Handels,
- horizontale Erweiterung der Tätigkeitsfelder durch Dienstleistungen zur Verknüpfung von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten mit dem Natur- und Umweltschutz sowie der Landschaftspflege, z.B. durch den Ausbau des Vertragsnaturschutzes sowie Maßnahmen zur Erzeugung regenerativer Energien und zur Stärkung ökologischer Bauweisen,
- zielgruppenspezifische Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Aufklärungsmaßnahmen; beispielsweise durch Maßnahmen, die in besonderem Maße die Erwerbschancen von Frauen stärken und die Ausbildungssituation von Jugendlichen im ländlichen Raum verbessern;
- Verbesserung der Erwerbschancen in den ländlichen Räumen in den Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnik und des regionalen Handwerks,

- erweitertes touristisches Angebot, das die Chancen einer naturverträglichen Landwirtschaft in einer intakten Landschaft nutzt und mit der Vermarktung regionaler Produkte kombiniert.

#### **Umsetzung der Ziele aus der AGENDA 21**

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch überverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins (s. § 12 Abs. 3) oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Zukunft und Entwicklung im Elbetal e.V.“ (ZEE e.V.) zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können werden
  - a) natürliche Personen aus dem Geltungsbereich der in c) genannten Gebietskörperschaften
  - b) die Landkreise Lüchow-Dannenberg und Lüneburg
  - c) die Gebietskörperschaften Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinde Scharnebeck, Samtgemeinde Dahlenburg, Samtgemeinde Dannenberg (Elbe), Samtgemeinde Gartow, Samtgemeinde Hitzacker, Samtgemeinde Lüchow, Samtgemeinde Clenze
  - d) die Wirtschaftsfördergesellschaften der Landkreise Lüchow-Dannenberg und Lüneburg
  - e) berufsständische Vertretungen der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und des Handwerks, Gewerbe und Arbeitnehmer
  - f) Vereine und Stiftungen, die die Entwicklung der Region "Wendland/Elbetal" wissenschaftlich fördern und begleiten
  - g) juristische Personen, die entsprechend ihrer Statuten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen sowie Anbauverbände
  - h) Vereine, die durch regionsbezogene Bildungs-, Kultur- und Gemeinwesenarbeit zur Stärkung regionaler Identität und zur Verwirklichung der Modellregion "Wendland/Elbetal" beitragen, soweit sie im Geltungsbereich der in c) genannten Gebietskörperschaften liegen oder ihre Organisation zumindest einen räumlichen Teilbereich des Gebiets umfasst. Sie sollen sich durch Personen aus der Modellregion "Wendland/Elbetal" vertreten lassen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochenschriftlich beim Gesamtvorstand gekündigt werden.

### **§ 4**

#### **Fördernde Mitglieder**

1. Natürliche und juristische Personen, die nicht nach § 3 Mitglieder sein können, die den Verein "Region Aktiv Wendland/Elbetal e.V." jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.

2. Der § 3 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds;
  - b) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft, -gruppen und sonstiger juristischer Personen;
  - c) durch freiwilligen Austritt (vgl. § 3 Abs. 3);
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - e) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu (s. § 7 Abs. 3 b). Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Gesamtvorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins "Region Aktiv Wendland/Elbetal e.V." sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand - **die regionale Partnerschaft**
- c) der Vorstand i.S.d. § 26 BGB

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus Vertreterinnen und Vertreter der ordentlichen Vereinsmitglieder.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
  - b) die Berufung über Aufhebung der Mitgliedschaft ordentlicher und fördernder Mitglieder (§ 5 Abs. 3)
  - c) die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
  - d) die Änderung der Satzung,
  - e) den Geschäftsbericht für den Verein und den Rechnungsprüfungsbericht für den Vereinshaushalt,
  - f) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - g) die Entlastung des Gesamtvorstandes und des Vorstandes,
  - h) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
  - i) die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Gesamtvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist beizufügen mit Ankündigung der Gegenstände, die zur Beschlussfassung anstehen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies der Gesamtvorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und ein Fünftel der Mitglieder vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Nichterreichung der Beschlussfähigkeit wird binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.
6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

## § 8 Gesamtvorstand

1. Der Verein hat einen Gesamtvorstand. Dieser besteht aus maximal 15 Mitgliedern.  
Das Gremium muss die in der Region relevanten (öffentlichen und privaten) Akteure repräsentieren. Es sollten Vertreter der Berufs- und Umweltverbände sowie aus dem Qualifizierungs- und Bildungsbereich vertreten sein.  
Der Anteil der Behördenvertreter und gewählten Vertreter der Gebietskörperschaften darf 1/3 nicht überschreiten.  
Die Vertreterinnen oder Vertreter sind namentlich zu benennen.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind aus den Reihen des Gesamtvorstandes zu wählen.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.  
Der Gesamtvorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Ist ein Mitglied des Gesamtvorstandes kommunaler Wahlbeamter, so endet sein Amt als Mitglied des Gesamtvorstandes, wenn sein Beamtenverhältnis endet oder er in den Ruhestand eintritt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
4. Der Gesamtvorstand erfüllt die Aufgaben der Regionalen Partnerschaft aus dem Programm des BMVEL "**Regionen Aktiv - Land gestaltet Zukunft**" und des „**regionalen Entwicklungskonzeptes**“ (REK).

5. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt die Kriterien für die Vergabe von Projektgeldern aus dem Programm zu Punkt. 4. fest.
6. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Gesamtvorstandes widerspricht.
7. Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen. Beiräte werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gebildet.
8. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern (§ 3 Abs. 2)

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden des Gesamtvorstandes.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende, und zwar jeder für sich allein, vertreten den Verein nach außen (§ 26 Abs. 2 BGB).
3. Hinsichtlich der Amtsdauer, der Wahl und des Ausscheidens gilt § 8 Abs. 2 der Satzung nach Maßgabe.  
Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so wird sein Amt bis zur Neuwahl oder Nachwahl von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes, das vom Gesamtvorstand gewählt wird, wahrgenommen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins "Region Aktiv Wendland/Elbetal e.V." nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.

## **§ 10 Geschäftsstelle Regionalmanagement**

1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle Regionalmanagement mit dem Namen "Region Aktiv Wendland/Elbetal e.V." Sie unterstützt den Gesamtvorstand sowie den Vorstand nach § 26 Abs. 1 BGB nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften und erfüllt die Aufgaben des Regionalmanagement aus dem Programm "Regionen Aktiv - Land gestaltet Zukunft". Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Beurkundung der Beschlüsse**

1. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelnden Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins und die Verwendung der verbleibenden Mittel kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird, soweit die auflösende Mitgliederversammlung keinen anderslautenden Beschluss gefasst hat, gemäß § 2 Abs. 4 dem Verein .Zukunft und Entwicklung im Elbetal e.V.. (ZEE e.V.) zugeführt.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.